ERLÄUTERUNG ZU DEN SPIELREGELN

KRITERIEN FÜR EINEN SPIELABBRUCH

Der Abbruch eines laufenden Rollhockeyspiels stellt eine außergewöhnliche Maßnahme der Schiedsrichter dar und darf - nicht zuletzt auch aufgrund seiner Außenwirkung in der Öffentlichkeit - nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden.

Alle am Spiel beteiligten Verantwortlichen (Schiedsrichter, Mannschaftskapitäne und auch Vereins- und Verbandsoffizielle) müssen bemüht sein, trotz etwaiger Differenzen hinsichtlich des Spieles ein reguläres Spielende anzustreben.

Ausschließlich in folgenden Situationen ist ein Spielabbruch gerechtfertigt:

1. Eine Mannschaft tritt mit weniger als 5 Spielern (1 TW + 3 SP + 1 Reserve-TW) an + Wartefrist ist verstrichen (Art. 16.1+2)

2. Eine Mannschaft befindet sich nach Verletzungen und/oder aufgrund von Zeitstrafen nur noch mit 1 TW und 1 SP auf dem Spielfeld (Art. 17.1)

3. Bei wiederholtem und anhaltendem Antispiel beider Mannschaften (Art. 58.1.3 i.V.m. HB für Rollhockeyschiedsrichter Kap. V Ziff. 5c)

4. Körperliche Unversehrtheit der Spieler, SR oder Offiziellen ist nicht gewährleistet (Art. 61.2 i.V.m. HB für Rollhockeyschiedsrichter Kap. I Ziff. 1 Abs. 4)

5. Höhere Gewalt (Art. 61.2 i.V.m. HB für Rollhockeyschiedsrichter Kap. I Ziff. 1 Abs. 4)

6. Ein Team ist nicht in der Lage, einen TW auf dem Spielfeld zu haben. (Art. 61.2 i.V.m. HB für Rollhockeyschiedsrichter Kap. II Ziff. 1, Kap. III Ziff. 1)

Aufgrund des positiven Grundansatzes im Sport behandelt das Regelwerk keine Situationen, die - wie in Ziffer 4-6 beschrieben - von außen auf das Spiel einwirken. Folglich können die Schiedsrichter entsprechende Ereignisse oder Handlungsweisen von Aktiven auch nur nach bestem Gewissen entscheiden. Grundlage hierfür ist Art. 61.2 der Spielregeln.

WICHTIGE ANMERKUNG:
Bei einem Spielabbruch muss der Schiedsrichter immer einen schriftlichen Bericht mit den Gründen für den Spielabbruch an die jeweilige Spielleitung und an den zuständigen Schiedsrichterobmann übermitteln.

HINWEISE FÜR INTERNATIONALE SPIELE

Auszug aus dem CERH-Regelwerk zu Spielabbruch bei CERS-Cup und Champions League-Spielen:

Artikel 11

Wenn ein Spiel vor dem regulären Spielende abgebrochen werden muss, gleich welcher Grund dafür auch vorliegen mag, muss es vollständig neu angesetzt werden, sofern der Spielabbruch in der ersten Hälfte der Begegnung erfolgte. Das Spielergebnis zu diesem Zeitpunkt wird annulliert.

Wenn sich der Spielabbruch in den ersten 15 Minuten der zweiten Halbzeit ereignet, muss das Spiel zu einem späteren Zeitpunkt (am nächsten Tag oder noch später) mit der noch verbliebenen Restzeit und dem Spielstand bei Spielabbruch fortgeführt werden.

Wenn sich der Spielabbruch während der letzten zehn Minuten des Spiels ereignet und die diesen verursachende Mannschaft befindet sich im Rückstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs, wird das Spiel mit dem aktuellen Spielstand für beendet erklärt.

Wenn jedoch die den Abbruch verursachende Mannschaft in Führung liegt, muss das Spiel später (am nächsten Tag oder noch später) komplett wiederholt werden unter den Bestimmungen wie im ersten Absatz. Die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs erzielten Ergebnisse werden annulliert.